



IHR ORGANISATORISCHER WEG ZUM AM-/FA-DIPLOM ÄAO 2015

Für Fragen rund um Ihre Ausbildungsplanung sind Ihr Dienstgeber und Ihr Ausbildungsberater/Ihre Ausbildungsberaterin die ersten richtigen Ansprechpersonen.

Worauf Sie bei der Ausstellung Ihres Rasterzeugnisses achten sollten!

- Kontrollieren Sie Ihre persönlichen Daten.
- Beginn und Ende Ihrer Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsabschnitt müssen mit der Dienstgebermeldung in der ASV übereinstimmen.
- Punkt 6 - Evaluierungsgespräch:
Muss mit Datum und Inhalt ausgefüllt sein.
- Punkt 7 - Verhinderungszeiten:
Muss ausgefüllt sein.
- Punkt 8 - Beschäftigungsausmaß:
Ja oder Nein muss angekreuzt sein.
- Punkt 10 - Absolvierung von Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten:
Ja oder Nein muss angekreuzt sein.
- Punkt 11 - Supervision:
Ja oder Nein muss angekreuzt sein.
- Das RZ ist grundsätzlich frühestens 1 Woche vor Beendigung des Ausbildungsabschnitts auszustellen (zu datieren).
- Ein Ausbildungsabschnitt gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Mindestausbildungsdauer absolviert ist **und** alle Ausbildungsinhalte - bei mehreren RZ in Zusammenschau der RZ - mit Datum und Unterschrift als erlernt bestätigt sind.

Was ist während Ihrer Ausbildung wichtig?



Rasterzeugnis nach Abschluss des Ausbildungsabschnitts im **Original inkl. Kopie zeitnah** an die Ärztekammer übermitteln.



Beachten der Sechstelregelung: Urlaub/Krankenstand etc. dürfen **pro Ausbildungsabschnitt** nicht mehr als **5 Tage pro Monat** betragen.



ASV-Eintrag muss mit Rasterzeugnis übereinstimmen.

Was bedeutet ASV?

- Ausbildungsstellenverwaltung
- Web-Applikation der ÖÄK, in welche der **Dienstgeber** Ärzte und Ärztinnen in Ausbildung meldet.
- Individuell über meindfp.at einsehbar.

Notwendige Unterlagen für die Diplomeinreichung

- **Vollständig** ausgefüllter und **unterschiedener** Diplomantrag per Mail
(kann über www.aekstmk.or.at/405 heruntergeladen werden)
- Prüfungszertifikat in Kopie
(per Mail ausreichend)
- Allfällige Unterlagen im **Original**
(Bestätigungen über absolvierte Kooperationen oder Auflagen wie Mikrochirurgiekurs, Nachweis der Blockkurse im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin, Nachweis der Gruppen- und Selbsterfahrung im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, ÖÄK-Bescheid über Anerkennung von Ausbildungszeiten samt Ausbildungsnachweis)
- Alle Rasterzeugnisse müssen der Ärztekammer einmal im **Original** vorgelegt werden.

Vokabular

ÄAO = Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung
AM = Allgemeinmedizin
ASV = Ausbildungsstellenverwaltung
FA = Facharzt
LP = Lehrpraxis
SF = Sonderfach
SFG = Sonderfach-Grundausbildung
SFS = Sonderfach-Schwerpunktausbildung
RZ = Rasterzeugnis



Ihre Ausbildung im Überblick

| Zeit | AM | Internistische Fächer | Chirurgische Fächer | Sonstige Fächer |
|---------|--|---|---|--|
| 72 | 6, 9 bzw. 12 * Monate verpflichtende Lehrpraxis | 36 Monate SFS (Allgemeine Innere Medizin, Angiologie, Endokrinologie und Diabetologie, Gastroenterologie und Hepatologie, Hämatologie und int. Onkologie, Infektiologie, Intensivmedizin, Kardiologie, Nephrologie, Pneumologie oder Rheumatologie) | 48 Monate SFS (Allgemein- und Gefäßchirurgie, Allgemein- und Viszeralchirurgie, Herzchirurgie, Kinder- und Jugendchirurgie oder Thoraxchirurgie) | 27 Monate in 3 Modulen SFS im Sonderfach |
| 48 | | | | |
| 45 | | | | |
| 42 | | | | |
| 36 | 27 Monate Spitalsturnus | 27 Monate SFG Innere Medizin | 15 Monate SFG Chirurgie | 36 Monate SFG |
| 9 | 9 Monate Basisausbildung | | | |
| Studium | | | | |

Voraussetzungen für die Zulassung zur Facharztprüfung

- Für alle Sonderfächer (außer Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie) müssen mindestens 44 anrechenbare Ausbildungsmonate in der ASV bis Anmeldeeingang in der Ärztekammer vorliegen (9 Monate Basis + 35 Monate im SF).
- Für das Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie müssen mindestens 29 anrechenbare Ausbildungsmonate vorliegen (9 Monate Basis + 15 Monate SFG + 5 Monate SFS).
- Für das Sonderfach Innere Medizin gibt es eine Grund- und eine Schwerpunktprüfung:
 - für die Sonderfach-Grundprüfung müssen mindestens 33 anrechenbare Monate vorliegen (9 Monate Basis + 24 Monate SFG),
 - für die Anmeldung zur Schwerpunktprüfung benötigt man die erfolgreich bestandene SFG-Prüfung und mindestens 53 anrechenbare Ausbildungsmonate (9 Monate Basis + 27 Monate SFG + 17 Monate SFS).
- Für das Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin muss zusätzlich das EDAIC-Certificate bzw. die Bestätigung über den Antritt zur Prüfung übermittelt werden.
- Für das Sonderfach Radiologie muss zusätzlich das Prüfungszertifikat des MC-Tests der ÖÄK Facharztprüfung Radiologie übermittelt werden.

Voraussetzung für die Zulassung zur AM-Prüfung

- Man muss mindestens 30 Monate in die Ärtzliste eingetragen sein.

Informationen zur Lehrpraxis während der AM-Ausbildung

- Die LP ist verpflichtend **am Ende** des AM-Turnus zu absolvieren.
- Der Beginn ist immer zum Monatsersten.
- * Dauer: 6, 9 bzw. 12 Monate
 - Ausbildungsbeginn ab 01.06.2015: 6 Monate
 - Ausbildungsbeginn ab 01.06.2022: 9 Monate
 - Ausbildungsbeginn ab 01.06.2027: 12 Monate
- Optional können zusätzlich bis zu 12 Monate des AM-Turnus auch im niedergelassenen Bereich (statt im Spital) absolviert werden.
- Alle Rasterzeugnisse müssen vor Beginn der Lehrpraxis **vollständig** und im **Original** in der Ärztekammer vorgelegt werden (Ausnahme ist das letzte RZ, wenn die LP direkt anschließt).

Weitere hilfreiche Informationen sowie Ihre Ansprechpersonen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik *Anstellung, Ausbildung*: www.aekstmk.or.at/48
Im Downloadcenter gibt es wichtige Formulare und weitere Unterlagen.

